

Info-Brief

für alle Vertreterinnen und Vertreter von Beschäftigten

Datum / Az.: Juli 2007

Kein Gesamtbetriebsrat für Gemeinschaftsbetriebe

BAG v. 13.02.2007 - 1 AZR 184/06

Gemeinschaftsbetriebe sind dadurch gekennzeichnet, dass mehrere Unternehmen ihre Beschäftigten unter einheitlicher Leitung zusammenarbeiten lassen. So beispielsweise bei vielen Versicherungsunternehmen. Dort arbeiten die Beschäftigten der Lebensversicherung AG, der Krankenversicherung AG und der Allgemeinen Versicherung AG in einem Haus zusammen.

Wenn diese Zusammenarbeit an mehreren Orten realisiert wurde, bestand das Bedürfnis die Betriebsräte der einzelnen Gemeinschaftsbetriebe in einem Gesamtbetriebsrat zusammenzufassen.

Das BAG hat dem eine Absage erteilt und meint, dass für Betriebe verschiedener Rechtsträger kein gemeinsamer Gesamtbetriebsrat errichtet werden kann. Dies gelte grundsätzlich auch für Gemeinschaftsbetriebe.

Damit bleibt es dabei, dass die Lebensversicherung einen GBR errichtet, die Kran-



■ **Achim Thannheiser**
Rechtsanwalt + Betriebswirt

■ **Angelika Küper**
Rechtsanwältin

■ **Gabriele Köhler**
Rechtsanwältin

■ **Volker Mischewski**
Rechtsanwalt,

■ **Katrin Lütge**
Rechtsanwältin

(0511 / 990 490
2 0511 / 990 49 50

* Rühmkorfstr. 18
30163 Hannover

Rechtsanwalt@Thannheiser.de
www.Thannheiser.de

Sprechzeit nach Vereinbarung

kenversicherung auch und ebenso die Allgemeine Versicherung. Die Betriebsräte der Gemeinschaftsbetriebe entsenden somit nicht in einen Gesamtbetriebsrat, sondern in meinem Fall in drei.

Ob das Sinn macht, kostengünstig und arbeitsoptimal ist, darf bezweifelt werden.

Neue Befristungsregeln für ältere Beschäftigte.

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz ist geändert worden. Die zeitliche Befristung eines Arbeitsvertrages **ohne Sachgrund** nach § 14 Abs. 3 TzBfG ist danach nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. die/der Beschäftigte muss bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet haben
2. die Befristungsdauer darf die Maximaldauer von 5 Jahren nicht überschreiten
3. die/der Beschäftigte muss vor Beginn der befristeten Beschäftigung mindestens vier Monate arbeitslos (§ 119 Abs.1 Nr. 1 SGB III) gewesen sein oder

4. Transferkurzarbeitergeld bezogen oder
5. an einer öffentliche geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach dem SGB II bzw. SGB III teilgenommen haben.

Einsatzzuschlag im Rettungsdienst

BAG v. 15.02.2007 - 6 AZR 773/06

Das BAG hat sich auf ein „ENTWEDER ODER“ festgelegt.

Entweder der Arzt beansprucht und erhält den Einsatzzuschlag für die Teilnahme am Rettungsdienst (nach SR 2c Nr. 3 Abs. 2 zu § 8 BAT).

Oder er beansprucht seinen Liquidationsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber oder einem Dritten (z. B. private Unfallversicherung, für die der Arbeitgeber oder ein Träger des Rettungsdienstes die Beiträge ganz oder teilweise trägt, usw.)

Nach der Protokollerklärung Nr. 5 Satz 1 zu SR 2c Nr. 3 Abs. 2 zu § 8 BAT steht dem Arzt der Einsatzzuschlag nicht zu, wenn ihm wegen der außer den tariflichen Bezügen sonstige Leistungen zustehen. Der Arzt kann auf die sonstigen Leistungen verzichten (Protokollerklärung Nr. 5 Satz 2).

Der Arzt hat somit ein Wahlrecht und kann auf die (sämtlichen) sonstigen Leistungen verzichten, wenn er den Einsatzzuschlag beanspruchen will. Ein Wahlrecht auf einen Teil-Verzicht ist nicht vorgesehen.

Vorsicht bei Nutzung des Internets am Arbeitsplatz in der Arbeitszeit

BAG Pressemitteilung v. 31.5.07 - 2 AZR 200/06

Wer während der Arbeitszeit privat das Internet über die Maßen nutzt, kann auch ohne vorherige Abmahnung gekündigt werden.

Das BAG meint nun, dass was nicht erlaubt ist, verboten wäre. Wer im Internet surft, der

arbeitet nicht und das ist in der Arbeitszeit eine Pflichtverletzung. Ist diese groß genug (viele Stunden, viele Dateien, pornografische Inhalte etc.), dann kann das bis zur fristlosen Kündigung gehen.

Gekündigt werden darf bei einer **erheblichen Pflichtverletzung**. Ob das der Fall ist, hängt nach Darstellung der Richter vom Umfang und von der versäumten Arbeitszeit ab. Von Bedeutung könne auch sein, wenn der gute Ruf des Arbeitgebers gefährdet ist.

Fahrtkosten und -zeit bei Leiharbeitnehmern zu bezahlen

LAG Köln v. 24.10.2006 - 13 Sa 881/06

Wenn Leiharbeitnehmer zuerst zum Betrieb des Verleihers fahren müssen, um KollegInnen mitzunehmen, hat der Arbeitgeber die Fahrtkosten zum Entleihbetrieb zu erstatten.

Die Fahrtzeit ist gemäß § 612 Abs. 1 BGB als Arbeitszeit zu vergüten. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber sich vertraglich vorbehalten hat, den Leiharbeitnehmer im gesamten Bundesgebiet einzusetzen und der Stundenlohn des Leiharbeitnehmers so niedrig ist, dass die Fahrtzeit dann nicht schon pauschal mitvergütet sein kann.

Sozialauswahl und krankheitsbedingte Ausfallzeiten

BAG v. 31.5.2007 - 2 AZR 306/06

Bei der Sozialauswahl können Beschäftigte, deren Weiterbeschäftigung im berechtigten betrieblichen Interesse liegt, außen vor bleiben (§ 1 Abs. 3 S. 2 KSchG). Aber die Begründung, der gekündigte Arbeitnehmer sei im Vergleich zu dem nicht gekündigten besonders krankheitsanfällig, ist nicht zulässig.

Reform des Pflichtteilsrechtes geplant (Teil 2)

Maßvolle Erweiterung der "Stundungsgründe"

Das Pflichtteilsrecht kann einen Erben unter Umständen finanziell in höchste Nöte bringen. Besteht das Vermögen des Erblassers nämlich im Wesentlichen aus einem Eigenheim oder einem Unternehmen, müssen die Erben diese Vermögenswerte oft nach dem Tod des Erblassers verkaufen, um den Pflichtteil auszahlen zu können. Lösung bietet hier die bereits geltende Stundungsregelung. Mit der Reform soll die Stundung unter erleichterten Voraussetzungen und für jeden Erben durchsetzbar sein.

Beispiel: In Zukunft kann auch der Neffe, der ein Haus geerbt hat, eine Stundung gegenüber den pflichtteilsberechtigten Kindern geltend machen, sofern die Erfüllung des Pflichtteils eine „unbillige Härte“ darstellen würde.

Gleitende Ausschlussfrist für den so genannten „Pflichtteilsergänzungsanspruch“

Ein „Pflichtteilsergänzungsanspruch“ besteht für den Pflichtteilsberechtigten nach geltendem Recht, wenn der Erblasser Vermögenswerte an eine dritte Person verschenkt und dadurch den Nachlass verringert hat.

Beispiel: Ein Erblasser verschenkt sein Haus seiner Geliebten, die Kinder gehen leer aus. Die Kinder können Schenkungen in voller Höhe bei der Berechnung ihres Pflichtteils hinzurechnen, wenn sie bis zu zehn Jahre vor dem Erbfall durchgeführt wurden.

Das bedeutet: Verstirbt der Erblasser auch nur einen Tag vor Ablauf dieser Frist, wird der Pflichtteilsberechtigte für die Berechnung seines Anspruchs so gestellt, als gehöre die Schenkung noch zum Nachlass.

Diese Ausschlussfrist soll gleitend werden.

Die Reform sieht vor, dass die Schenkung für die Pflichtteilsberechnung nach uns nach immer weniger Berücksichtigung findet, je

länger sie zurück liegt: Eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall wird demnach voll in die Berechnung des Nachlasses einbezogen, im zweiten Jahr jedoch nur noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 usw. berücksichtigt.

Sie benötigen Hilfe? Rufen Sie mich an.

■ **Angelika Küper, Rechtsanwältin**

Tel.: (0511) 99 04 90 oder per eMail

Kueper@Thannheiser.de

oder Sie nutzen unsere Internet-Sofortberatung!

www.thannheiser.de

„Eltern haften für ihre Kinder“ - auch im Internet

LG Hamburg v. 09.03.2006 und 21.04.2006 - 308 O 139/06; LG Mannheim v. 30.01.2007 - 2 O 71/06

Eltern haben die Pflicht Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverletzungen über den Internetanschluss durch ihre minderjährigen Kinder zu treffen. Eine dauerhafte Kontrolle ist nicht erforderlich und die notwendigen Maßnahmen sind vom Alter abhängig.

Zumutbar ist jedoch die Einrichtung von gesicherten Nutzerkonten und die Installierung einer Firewall zur Verhinderung des Filesharing. Sind Eltern aufgrund fehlender Sachkunde zu derartigen Maßnahmen nicht selbst in der Lage, so müssen sie dies ggf. durch fachkundige Personen installieren lassen. Sie dürfen den Kindern und Jugendlichen den Internetzugang nicht "unge-schützt" überlassen.

Tipp: www.kindersicherung.de

■ Achim Thannheiser - Rechtsanwalt u. Betriebswirt

TSP: Arbeitsrecht - Beratung, gerichtl. Vertretung, Eini-gungsstellen, Schulungen, Vereinbarungen, Gutachten

■ Angelika Küper - Rechtsanwältin

ISP: Veranstaltungsrecht, Verbraucherrecht, Familien- und Erbrecht, Reiserecht, Vertragsrecht

■ Lothar Böker - Assessor

■ Gabriele Köhler - Rechtsanwältin

ISP: Mietrecht, IT-Recht, Verkehrsrecht, spanisches Recht

■ Volker Mischewski – Rechtsanwalt

TSP: Arbeitsrecht -Beratung von Arbeitnehmern, Betriebs-u. Personalräten-, Strafrecht, Sozialrecht

■ Katrin Lütge - Rechtsanwältin

ISP: Scheidungs- und Kindschaftsrecht, Steuerrecht für Verbraucher, Arbeitsrecht, Strafrecht